

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1960	Nummer 103
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	30. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen	2419
20524	16. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Personenbeförderung auf Lastkraftwagen der Polizei (§ 34 StVO)	2419
2103	25. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Verkehr mit dem Ausländerzentralregister	2421
21220	31. 8. 1960	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	2422
2411	31. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Widerspruchsverfahren nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Einschaltung von Gutachterausschüssen	2422
640	5. 9. 1960	RdErl. d. Finanzministers Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Meldung der im Rechnungsjahr eingetretenen Veränderungen	2423
640	5. 9. 1960	RdErl. d. Finanzministers Vermögensübersicht; hier: Bewegliche Sachen	2424
780	31. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich(biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten	2424
9210	31. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Zur Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485); hier: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Fahrerlaubnis Klasse 5 —	2424

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
6. 9. 1960	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	2426
	Minister für Wiederaufbau	
31. 8. 1960	Mitt. — Schallschutz im Hochbau	2426
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes	
	Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. 10. 1960	2428

I.

20023

Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1960 —
I C 1-17 — 72.10

Der erste Absatz meines RdErl. v. 5. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1431/SMBl. NW. 20023) erhält folgende neue Fassung:

Der Herr Bundespräsident hat die Absicht, würdigen Personen zur Vollendung des 100. Lebensjahres sowie zur 65jährigen (Eisernen), 70jährigen (Kupfernen) und 75jährigen (Gnaden-)Hochzeit seine persönlichen Glückwünsche auszusprechen. Er ist auch bereit, falls dies angeregt wird, in besonderen Fällen den Jubilaren eine Ehrengabe in Höhe von 100,— DM zukommen zu lassen. Die Landesregierung, die bereits jetzt ihre Glückwünsche zur Vollendung des 100. Lebensjahres unmittelbar durch den Herrn Ministerpräsidenten aussprechen läßt, wird nunmehr auch zu denjenigen Ehejubiläen, zu denen der Herr Bundespräsident den Jubilaren persönlich zu gratulieren beabsichtigt, unmittelbar, also nicht mehr durch die Regierungspräsidenten, gratulieren.

— MBl. NW. 1960 S. 2419.

20524

**Personenbeförderung
auf Lastkraftwagen der Polizei (§ 34 StVO)**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1960 —
IV A 2 — 53 — 23.23

Nach § 34 Abs. 1 StVO ist die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen grundsätzlich verboten. Jedoch sind in Abs. 2 der Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen, wobei die Beförderung von mehr als 8 Personen einer besonderen Erlaubnis bedarf. § 48 Abs. 1 StVO (Sonderrechte) bleibt unberührt.

Die Erlaubnis ist sowohl für das Fahrzeug als auch für das Führen des Fahrzeugs erforderlich.

Auf Grund der „Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 34 Abs. 6 StVO“ v. 16. August 1960 (GV. NW. S. 322) wird die Erlaubnis im Dienstbereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten erteilt. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Erlaubnis zur Benutzung des Fahrzeugs

Die Erlaubnis wird in Form eines Erlaubnisscheines — Muster 1 — erteilt. Zuvor ist das Gutachten des zuständigen Polizeikraftfahrtsachverständigen oder Polizeikraftfahrprüfers einzuholen, in dem bescheinigt wird, daß das Fahrzeug über folgende Ausrüstung verfügt:

- festeingebaute Sitze,
- feste Rücken- und Seitenlehnen, mindestens 900 mm hoch,
- Gurt in 900 mm Höhe an der hinteren Ladeklappe, falls ein Schutz gegen Hinausfallen nach hinten in dieser Höhe fehlt,
- Verständigungsmöglichkeit zwischen Fahrer und den Personen auf der Ladefläche,
- Auf- und Abstiegsgaste an der Ladeklappe oder Einstiegstreppe,
- bei geschlossenem Kasten Innenbeleuchtung und ausreichende Belüftung,
- Schild im Führerhaus „Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche 50 km/Std Höchstgeschwindigkeit“,
- Schild auf der Ladefläche (Muster 3), welches die zulässige Zahl der zu befördernden Personen und das Verbot des Stehens, Hinauslehns und Hinaushaltens von Gegenständen während der Fahrt gut sichtbar anzeigt.

Muster 3

Die Zahl der zu befördernden Personen darf nur so groß sein, daß ihr Gewicht 60% der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt. Dabei ist jede Person mit 65 kg, die Sitzbreite mit 450 mm zu rechnen. Die verbleibenden 40% der Nutzlast stehen für Gepäck, Geräte usw zur Verfügung.

Das Schild ist an der vorderen inneren Wand des Laderaumes so anzubringen, daß es von allen auf der Ladefläche des Lastkraftwagens befindlichen Personen wahrgenommen werden kann.

Die Erlaubnis wird — in doppelter Ausfertigung — nur für ein bestimmtes Fahrzeug und längstens für ein Jahr erteilt. Die Geltungsdauer kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Erlaubnis weiterhin gegeben sind. Hierzu ist der Polizeikraftfahrtsachverständige oder der Polizeikraftfahrprüfer zu hören. Eine Ausfertigung der Erlaubnis ist bei den Kfz-Papieren aufzubewahren; die andere ist zusammen mit dem Führerschein mitzuführen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/Std gilt auch bei der Beförderung von weniger als 8 Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen mit und ohne Erlaubnisschein nach Muster 1.

2. Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs

Zum Führen der Lastkraftwagen sind nur besonders zuverlässige Fahrer mit entsprechendem Verantwortungsbewußtsein einzusetzen. Polizeibeamte müssen Inhaber der Polizeifahrerlaubnis der Klasse 2 sein. Für Zivilkraftfahrer der Polizei ist neben der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse 2 eine Bescheinigung der Dienststelle erforderlich, daß sie polizeieigene Kraftfahrzeuge führen dürfen.

Die Fahrer erhalten durch den Dienstvorgesetzten eine Bescheinigung nach Muster 2. Die Ausstellung der Bescheinigung ist in einer Kontrollliste zu vermerken.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt ein Jahr. Sie kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Genehmigungs-erteilung noch vorliegen.

Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Führerschein bei Fahrten mitzuführen.

An die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtungen.

(Muster 1)

.....
(Dienststelle)

....., den

Erlaubnisschein Nr.
zur Beförderung von Personen auf der Ladefläche
von Lkw (§ 34 StVO)

Für den Lastkraftwagen

Fabrikat:

Typ:

Kennzeichen:

Fahrgestell-Nr.:

wird auf Grund des Gutachtens des Polizeikraftfahrtsachverständigen / Polizeikraftfahrprüfers

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(PKS / PKP)

die Erlaubnis zur Beförderung von höchstens ... Personen
auf der Ladefläche erteilt.

(Siegel)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Muster 2)

(Dienststelle)

....., den

Bescheinigung
zum Führen eines Lkw, auf dessen Ladefläche Personen
befördert werden

Der
(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name) (Geburtsdatum)

ist berechtigt, einen Lkw zu führen, auf dessen Ladefläche
Personen befördert werden, sofern ein Erlaubnischein
für das betreffende Fahrzeug vorliegt.

Der Beamte wurde über die besondere Sorgfaltspflicht bei
der Beförderung von Personen belehrt.

(Dienstsiegel)

Kontrollliste Nr.

(Name, Amtsbezeichnung)

(Muster 3)

Stehen, Hinauslehnen, Hinaushalten
von Gegenständen während der Fahrt

verboten

..... Personen

a) Größe: 180 × 300 mm

b) Beschriftung: schwarz auf weißem Grund.

— MBl. NW. 1960 S. 2419.

2103

**Ausländerwesen;
Verkehr mit dem Ausländerzentralregister**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1960 —
I C 3/13 — 43.26

Die Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverord-
nung vom 2. 4. 1957 (SMBl. NW. 2103) wird wie folgt ge-
ändert und ergänzt:

1. In Abschnitt A erhält Nr. 1 folgende Fassung:

Die zunehmende Lockerung des Paß- und Sichtver-
merkszwanges erfordert genaue Beachtung der Vor-
schriften der AuslPolVO sowie des Meldegesetzes
vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81). Damit alle Aus-
länder in den Beherbergungsstätten erfaßt werden, ist
die Verpflichtung der Leiter der Beherbergungsstätten,
die beherbergten Personen in das Fremdenverzeichnis
einzutragen, genau zu überwachen. Zum Zwecke der
Überprüfung der Meldeunterlagen in den Beherber-
gungsstätten haben die Meldebehörden mit den ört-
lichen Polizeidienststellen eng zusammen zu arbeiten.
Die Meldebehörden haben insbesondere auch für um-
gehende Weiterleitung der Aufenthaltsanzeigen der
Ausländer an die Ausländerbehörden Sorge zu tra-
gen (vgl. Tz. 31.21 VV. MG. NW. v. 15. 7. 1960
— SMBl. NW. 2101 —).

2. In Abschnitt B Ziff. III zu § 7 Abs. 4 und 5 Nr. 3
Zeile 4 wird das Datum „19. Mai 1959“ ersetzt durch
1. April 1960;

nach Buchstabe b wird eingefügt:

c) Frankreich:

Abkommen v. 22. Januar 1960 (BAnz. Nr. 63 v. 31. 3.
1960);

Buchstabe l wird durch folgenden Text ersetzt:

l) England:

Bei Abschiebungen nach Großbritannien sind die über
die Paßkontrollstellen Mönchen-Gladbach und die
Königliche Marechaussee in Venlo bis zur Fähr-
station Hoek van Holland durchgehend verkehrenden
Züge F 9, F 163 und F 251 zu benutzen, um bei Durch-
schiebungen einen Zugwechsel in den Niederlanden
zu vermeiden.

Die bisherigen Buchstaben c bis l ändern sich ent-
sprechend.

3. In Abschnitt D Ziff. III Nr. 2 wird folgender Satz
angefügt:

Wird das Vordruckmuster d **nur als Mitteilung** gemäß
Ziffer I Nr. 2 Buchstabe b, Unterabsatz bb, benutzt,
ist der letzte Satz auf dem Vordruck zu streichen.

— MBl. NW. 1960 S. 2421.

21220

**Anderung der Satzung
der Nordrheinischen Ärzteversorgung**

Vom 31. August 1960

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein
hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1960 folgende Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung v. 16.
Dezember 1958 (MBl. NW. S. 2645 / SMBl. NW. 21220)
beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Lan-
des Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1960 — VI A 4
— 14.04.60.3 — genehmigt worden ist.

1. § 6 (5) a) erhält hinter dem Wort „aufrechterhalten“
folgenden Zusatz:

, falls sie dort Beiträge mindestens in Höhe der in der
Nordrheinischen Ärzteversorgung zu entrichtenden
Versorgungsabgaben leisten.

2. Im § 17 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Versorgungs-
einrichtung“ eingefügt:

vor Vollendung des 50. Lebensjahres.

3. Der § 23 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

§ 23

**Besondere Versorgungsabgabe
für freiwillige Mitglieder**

Für freiwillige Mitglieder ist die allgemeine Versor-
gungsabgabe gemäß § 20 anzuwenden mit der Maßgabe,
daß sie bei Nichtvorlage des Einkommensteuerbescheides
bis zur Höhe der durchschnittlichen Versorgungsabgabe,
mindestens jedoch $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungs-
abgabe zu leisten haben.

4. Der § 37 (1) erster Satz erhält folgende Fassung:

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen
Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und auf Maßnah-
men zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit.

— MBl. NW. 1960 S. 2422.

2411

**Widerspruchsverfahren
nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3
des Bundesvertriebenengesetzes;
hier: Einschaltung von Gutachterausschüssen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 8. 1960 —
V A 1 — 9302 — 97 — 13/60

1. Gegen die Entscheidungen der Landkreise und kreis-
freien Städte nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des
Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) kann nach §§ 68 ff.

der Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheiden nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 die Regierungspräsidenten (vgl. Nr. 3.3 meines RdErl. v. 4. 7. 1960 — MBl. NW. S. 1839 / SMBl. NW. 2010). Von der Umbenennung des Rechtsbehelfs abgesehen, hat sich also durch das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung die bisherige Zuständigkeit nicht geändert.

2. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen v. 15. August 1960 (GV. NW. S. 305) wird für jeden Regierungsbezirk ein besonderer Unterausschuß des Bezirksvertriebenenbeirats (Gutachterausschuß) gebildet, der den Regierungspräsidenten im Widerspruchsverfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BVFG gutachtlich berät. Die Berufung und Zusammensetzung des Gutachterausschusses ergibt sich aus § 20 der Verordnung v. 15. August 1960.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind spätestens bis zum 1. 10. 1960 zu berufen. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist mindestens ein Stellvertreter unter Beachtung der Vorschriften des § 20 der Verordnung v. 15. August 1960 zu berufen. Unbeschadet des Vorschlagsrechtes nach § 20 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung soll die Berufung derjenigen Mitglieder und Stellvertreter, die nicht dem Bezirksbeirat angehören müssen, nach Anhörung des Bezirksbeirats erfolgen.

3. Die Mitglieder der Gutachterausschüsse und ihre Stellvertreter sind jeweils für die Amtsdauer des Bezirksbeirats (§ 18 Abs. 2 der Verordnung v. 15. August 1960) zu berufen; § 30 Abs. 2 der Verordnung v. 15. August 1960 ist entsprechend anzuwenden.

Vor der erstmaligen Anhörung der Gutachterausschüsse sind deren Mitglieder durch den die Verhandlung führenden Bediensteten des Regierungspräsidenten auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Belehrung ist anzufordern.

4. Der Gutachterausschuß ist vor dem Erlass des Widerspruchsbescheides in denjenigen Fällen anzuhören, in denen erhebliche Zweifelsfragen aufgeworfen werden oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es obliegt der Entscheidung des Regierungspräsidenten (Bezirksvertriebenenamt), welche Fälle im einzelnen dem Ausschuß vorzulegen sind. Von der Absicht, den Gutachterausschuß anzuhören, ist der Antragsteller (Widerspruchsführer) in Kenntnis zu setzen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Anhörung des Ausschusses zu äußern.

Die Bestimmungen über Unterausschüsse des Bezirksvertriebenenbeirats in der Geschäftsordnung des Bezirksvertriebenenbeirats gelten für den Gutachterausschuß nicht.

5. Für die Entschädigung der Mitglieder der Gutachterausschüsse gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), da es sich um Unterausschüsse der Bezirksvertriebenenbeiräte handelt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1960 S. 2422.

640

**Aufstellung und Führung
eines Landesgrundbesitzverzeichnisses
für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Meldung der im Rechnungsjahr eingetretenen
Veränderungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1960 —
VS — 2050 — 2152/60 — III B 2

Mit Rücksicht auf die Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr sind die vorbezeichneten Veränderungsmeldungen nach einem anderen Zeitplan vorzulegen.

Ziff. 12 des Bezugserl. erhält daher folgende Fassung:

12. Die während eines Rechnungsjahres eingetretenen Veränderungen sind jeweils mit Stand vom 31. Dezember bis zum 1. Februar jeden Jahres der zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen, die ihrerseits das vorliegende Verzeichnis berichtigt und mir die Änderungen in einer Aufstellung bis zum 1. März meldet. Fehlanzeige ist erforderlich.

Bei Herausgabe der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen sind meine RdErl. v. 30. 6. 1950 (MBl. NW. S. 652) u. v. 9. 3. 1954 (MBl. NW. S. 429) neu gefaßt worden.

Bezug: RdErl. v. 21. 8. 1959 (SMBl. NW. 640).

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 2423.

640

**Vermögensübersicht;
hier: Bewegliche Sachen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1960 —
VS 2085 — 2112/60—III B 2

Mit Rücksicht auf die Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ist eine Änderung des Zeitplanes für die Aufstellung der Vermögensübersicht des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Ziff. 6 des Bezugserl. erhält daher folgende Fassung:

6. Die Übersichten über die beweglichen Sachen sind nach Muster 1 alle drei Jahre, und zwar nach dem Stande vom 31. 12. 1960, 31. 12. 1963 usw. von den verwaltenden Dienstbehörden bis zum 1. Februar des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen.

Die eingereichten Übersichten werden in einer Zusammenstellung nach Muster 2 von den obersten Landesbehörden erfaßt. Für die Allgemeine Finanzverwaltung wird die Zusammenstellung von den Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen aufgestellt. Die Zusammenstellungen sind mir unter Beifügung einer Ausfertigung der eingereichten Übersichten bis zum 1. 3. 1961, 1. 3. 1963 usw. vorzulegen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß der Bezugserl. bei Herausgabe der Sammlung überarbeitet worden ist.

Bezug: RdErl. v. 2. 6. 1955 (SMBl. NW. 640).

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 2424.

780

**Ausbildungsstätten
für landwirtschaftlich(biologisch)-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 8. 1960 — II B 1 — 160/60

Infolge Verlegung des Zuchtbetriebes nach Tiefbergen (Holstein) ist der Betrieb

„Hauptsäen für die Rheinprovinz G.m.b.H.,
Köln-Braunsfeld, Alsdorfer Straße 1—3.“

aus dem Kreise der im RdErl. v. 16. 2. 1957 (MBl. NW. S. 591) i. d. F. v. 23. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1801 / SMBl. NW. 780) veröffentlichten anerkannten Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

— MBl. NW. 1960 S. 2424.

9210

**Zur Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960
(BGBl. I S. 485);**

**hier: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
— Fahrerlaubnis Klasse 5 —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 31. 8. 1960 — V/B 1 — 21 — 02 — 58/60

1. Durch die Verordnung v. 7. Juli 1960 ist als weitere Fahrerlaubnis die der Klasse 5 eingeführt worden.

Nach § 72 StVZO i. d. F. der Änderungsverordnung gilt die Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Fahrzeugen der Klasse 5 ab 1. April 1961. Jedoch dürfen für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1962 Personen, die vor dem letztgenannten Zeitpunkt eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 beantragt haben, bis zu diesem Tage Fahrzeuge der Klasse 5 ohne Fahrerlaubnis führen, wenn sie die Bestätigung der zuständigen Behörde über die Einreichung des Antrages bei sich haben.

Das Verfahren zur Erteilung von Fahrerlaubnissen der Klasse 5 richtet sich bis zum 1. Januar 1962 nach den Sondervorschriften in § 12 a StVZO. Hiernach gilt für solche Personen, die die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 StVZO erfüllen, die Fahrerlaubnis der Klasse 5 mit dem Eingang des Antrages bei der Verwaltungsbehörde als erteilt. Das bedeutet, daß die Erteilung von Gesetzes wegen, und nicht durch einen Verwaltungsakt der Behörde erfolgt. Damit wird vom Gesetzgeber — die Verwaltungsbehörde wäre hierzu nicht berechtigt — auf die Anwendung des § 13 d StVZO (Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt) verzichtet. Diese Regelung war erforderlich, um den Verwaltungsbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt für die Zeit bis zum 1. Januar 1962 Verwaltungsarbeit, die bei der großen Zahl der schon vorhandenen Führer von Fahrrädern mit Hilfsmotor nicht bewältigt werden kann, zu ersparen. An Stelle der Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt hat der Gesetzgeber jedoch die Erklärung des Antragstellers gem. § 12 a Abs. 2 StVZO gesetzt. Nur dann, wenn der Bewerber eine solche Erklärung unterläßt oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen oder aber, wenn die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 3 StVZO vorliegen, muß die Verwaltungsbehörde entsprechend tätig werden.

Nach dem 1. 1. 1962 gelten für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 die allgemeinen Vorschriften.

Während bei Fahrerlaubnissen der Klassen 1, 2, 3 und 4 die zuständige Behörde nach Prüfung des Antrages einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr den Prüfungsauftrag erteilt, ist der Antragsteller auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 gehalten, von sich aus die Bescheinigung einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle darüber vorzulegen, daß er ausreichende Kenntnisse der Verkehrsvorschriften besitzt.

2. Es ist nunmehr Sache der nach § 8 StVZO i. Verb. mit § 68 StVZO zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, die Stelle zu bestimmen, deren Prüfbescheinigungen sie als ausreichend im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 3 StVZO anerkennen will.

Um eine fachlich einwandfreie und einheitliche Handhabung dieser Prüfungen zu gewährleisten, halte ich es für angebracht, daß als Stelle im Sinne der genannten Vorschrift die nach Maßgabe der Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer v. 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfer bestimmt werden. Die Inanspruchnahme der den technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr angehörenden amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ist auch deshalb geboten, weil in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1961 nicht nur die bereits vorhandenen Halter von Fahrrädern mit Hilfsmotor, sondern auch die neu hinzu kommenden geprüft werden müssen, eine Aufgabe, die nur erfüllt werden kann, wenn eine straff organisierte und in dieser Angelegenheit erfahrene Stelle in Anspruch genommen wird.

Die erforderlichen Einzelheiten in personeller und organisatorischer Hinsicht werden mit den technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr von hier aus geregelt werden. Es erübrigt sich daher für die unteren Verwaltungsbehörden, dieserhalb mit den Prüfstellen Fühlung aufzunehmen.

Bisher wurden schon sogenannte „Mopedführerprüfungen“ auf freiwilliger Grundlage in beträchtlichem Umfange abgelegt. Mit der Durchführung dieser Prüfungen haben sich im Einvernehmen mit mir vornehmlich die Verkehrswachen und der ADAC befaßt. Beide Organisationen haben über das Bestehen der Prüfungen eine sogenannte „Mopedkarte“ ausfertigt. Ich bitte daher, Prüfungsbescheinigungen (Mopedkarten) dieser Organisationen als Bescheinigung im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 3 StVZO anzuerkennen, sofern diese Prüfungsbescheinigungen vor dem 1. November 1960 ausgestellt worden sind. Sollten darüber hinaus auch sonstige Stellen mit dortiger Zustimmung gleichwertige Prüfungen durchgeführt haben, so bin ich einverstanden, daß auch diese in vorstehendem Sinne anerkannt werden.

3. Da es sich um die Durchführung von Bundesrecht handelt, sind Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr v. 17. Juli 1953 (BANz. Nr. 137) zu erheben, und zwar mangels besonderer Tarifstellen nach Art. I D der vorgenannten Gebührenordnung. Die Höhe der Gebühr sollte in Anlehnung an Art. I A Tarifstelle 20 (Entscheidung über Erteilung eines Führerscheines für Kraftfahrzeuge der Klasse 4) 2,— DM nicht überschreiten. Eine der Tarifstelle 19 entsprechende Gebühr von 1,— DM wäre zusätzlich nur dann zu erheben, wenn die Verwaltungsbehörde gehalten ist, nach § 12 a Abs. 2 bzw. Abs. 3 StVZO tätig zu werden.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 2424.

II.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1960 —
I C 1/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 123: „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1958“

Bezugspreis: 5,— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 124: „Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Todesursachen in Nordrhein-Westfalen 1957 und 1958“

Bezugspreis: 9,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 125: „Die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1957“

Bezugspreis: 5,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Diese Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1960 S. 2426.

Schallschutz im Hochbau

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 8. 1960 —
II A 4 — 2.794 Nr. 2388/60

Im August 1960 sind im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, die Hefte:

„Körperschall in Gebäuden“ und „Schallschutz von Bauteilen“

erschienen. Diese Hefte ergänzen die in den Jahren 1952 bzw. 1956 in der Schriftenreihe D „Fortschritte und Forschungen im Bauwesen“ herausgegebenen Hefte 2 und 23 mit allgemeinen Themen des Schallschutzes.

Das Heft „**Körperschall in Gebäuden**“ behandelt insbesondere die Körperschallübertragung in Gebäuden, ein Problem, das in den letzten Jahren stärker in den Vordergrund getreten ist. Der Beitrag von K. Goesele über die „Körperschallausbreitung in Wohnbauten“ gibt eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Erkenntnisse und kann als Einleitung dieses Heftes betrachtet werden.

Der Beitrag von Th. Kristen und H. W. Müller über „Anwendungen und Ergebnisse eines Körperschall-Meßverfahrens“ ist ein Auszug aus einem Bericht über Versuche, die im Auftrage des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden sind.

Einen Überblick über den Inhalt der Beiträge gibt die nachstehende Inhaltsübersicht:

- Zur Körperschallausbreitung in Wohnbauten
- Ausbreitung von Körperschall in Gebäuden
- Körperschallfortleitung in Mauerwerk
- Bestimmung des dynamischen Elastizitätsmoduls und des Verlustfaktors verbreteter Baustoffe
- Anwendungen und Ergebnisse eines Körperschall-Meßverfahrens
- Untersuchungen über die Schallängsleitung in Hochhäusern
- Körperschalluntersuchungen an Wohn-Hochhäusern verschiedener Bauarten
- Über das schalltechnische Verhalten von Skelettbauten.

Das Heft enthält 8 Berichte mit 64 Seiten einschl. 73 Bildern und 8 Zahlentafeln.

Das Heft „**Schallschutz von Bauteilen**“ enthält einen Beitrag von L. Cremer über den Sinn der Sollkurven und leitet von den „Anforderungen an den Schallschutz“ über zu den bauakustischen Messungen und zu der Bewertung des Luft- und Trittschallschutzes der Bauteile. Die Sollkurven sind der Maßstab für die Güte des Schallschutzes und die Grundlage für seine Beurteilung.

Einen Überblick über den Inhalt der übrigen Beiträge gibt die nachstehende Inhaltsübersicht:

- Zur Abhängigkeit der Trittschallminderung von Fußböden von der verwendeten Deckenart
- Schalltechnische Wirkung von schwimmendem Estrich auf verschiedenen Deckenkonstruktionen
- Entwicklung von Prüfverfahren für Dämmschichten unter schwimmenden Estrichen
- Schalltechnische Untersuchungen an Holzbalkendecken
- Schallabstrahlung von Bauteilen bei erhöhter Druckbelastung
- Abhängigkeit des Schallschutzes vom Feuchtigkeitsgehalt der Bauteile
- Luftschallübertragung über Lüftungs- und Abgaskanäle
- Über den Einfluß leichter Zwischenwände auf die Schalldämmung in Wohnbauten

Die Schalldämmung von Doppelwänden aus Leichtbeton

Verbesserung des Schallschutzes von Massivwänden durch Vorsatzschalen.

Das Heft enthält 10 Berichte mit 126 Seiten, einschl. 136 Bildern und 16 Zahlentafeln.

Ein ausreichender Schallschutz ist ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der umfangreichen, seit Kriegsende durchgeführten wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen sowohl bei den üblichen als auch bei neuen Bauarten nicht zu erreichen. Im Hinblick auf die Bedeutung des Schallschutzes im Bauwesen empfehle ich nachdrücklich die Beschaffung der vorbezeichneten Hefte.

Die Dokumentationsstelle für Bautechnik, Stuttgart-W, Silberburgstraße 119 A, nimmt Bestellungen für die Hefte „Körperschall in Gebäuden“ zum Vorzugspreis von 6 DM zuzüglich Versandkosten,

„Schallschutz von Bauteilen“ zum Vorzugspreis von 8,60 DM zuzüglich Versandkosten bis zum 1. 10. 1960 entgegen.

Der Vorzugspreis kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Nach dem 1. 10. 1960 sind die Hefte nur im Buchhandel oder beim Verlag zum Preise von 13,50 DM bzw. 19,50 DM erhältlich.

— MBl. NW. 1960 S. 2426.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1960.

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1957 sind die Herstellungskosten des Ministerialblattes — bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe — so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen ab 1. Oktober 1960

- für die Ausgabe A 8,— DM vierteljährlich,
- für die Ausgabe B 9,20 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzelexemplaren betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

- für die Ausgabe A 0,50 DM,
- für die Ausgabe B 0,75 DM;
- zuzüglich Versandkosten von 0,15 DM je Exemplar.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlags, Düsseldorf (Postscheckkonto: Köln 8516 und Girokonto: 35 415 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— MBl. NW. 1960 S. 2428.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.